

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini
Stefan Engele

Martina Malfertheiner Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi Massimo Moser

Andrea Tinti Michael Schieder

Stephanie Vigl Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Rundschreiben

Nummer:	58
vom:	2020-04-22
Autor:	Stefan Sandrini

An alle betroffenen Kunden

50% Steuerguthaben für hygienische Sanierung und Ausrüstung

Für die Desinfektion von Arbeitsumgebungen und Werkzeugen¹ und den Ankauf von Ausrüstung² zur Verhinderung der COVID-19-Virusinfektion am Arbeitsplatz ist ein Steuerguthaben vorgesehen. Dieses bemisst sich auf 50 Prozent der angefallenen Aufwendungen.

Im Folgenden fassen wir die entsprechenden Bestimmungen zusammen.

1 Subjektive Voraussetzungen

Beanspruchen können dieses Steuerguthaben Unternehmer und Freiberufler unabhängig von deren Rechtsform.

Damit können dieses Steuerguthaben folgende in Anspruch nehmen:

- Einzelunternehmer und Freiberufler,
- Gesellschaften
- und nicht gewerbliche Körperschaften im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit. Unserer Meinung nach gilt dies nur für Körperschaften, die für die gewerbliche Tätigkeit auch in der Handelskammer eingetragen sind.³

2 Objektive Voraussetzungen

Die Steuergutschrift steht nur für die Aufwendungen zur Eindämmung der COVID-19-Virusinfektion zu :

- für Desinfektion von Arbeitsumgebungen und Werkzeugen ab 17.03.2020;
- für die Anschaffung von persönlicher Schutzausrüstung und anderer Sicherheitsausrüstung zum Schutz der Arbeitnehmer und zur Gewährleistung des zwischenmenschlichen Sicherheitsabstands ab 09.04.2020,
- im Jahr 2020
- die entsprechend dokumentiert sind.

Zur persönlichen Schutzausrüstung zählen in jedem Fall:⁴

- Operationsmasken, Ffp2 und Ffp3,
- Handschuhe,

1 Art. 64 DL 18/2020

2 Art. 30 DL 23/2020

3 FAQ des Finanzministeriums betreffend kirchliche Einrichtungen

4 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 9/E vom 13.04.2020 Pkt. 13.1

- Schutzvisiere und -brillen,
- Overalls,
- Schutz- und Schuhwerk.

Zur anderer Sicherheitsausrüstung zum Schutz der Arbeitnehmer und zur Gewährleistung des zwischenmenschlichen Sicherheitsabstands zählen in jedem Fall:⁵

- Barrieren und Paneele,
- Handreinigungsmittel,
- Desinfektionsmittel.

3 Steuerguthaben

Die Steuergutschrift beträgt 50 Prozent der entstandenen und dokumentierten Aufwendungen im Jahr 2020 bis zu einem Höchstbetrag von 20.000,00 Euro.

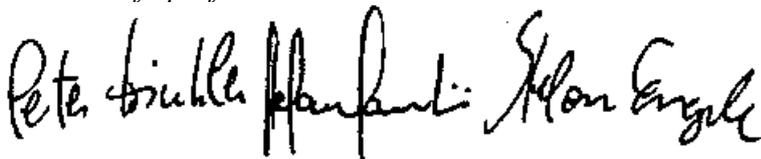
Insgesamt ist die Förderung mit 50 Millionen Euro gedeckelt.

Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen müssen noch erlassen werden.⁶

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



⁵ Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 9/E vom 13.04.2020 Pkt. 13.1

⁶ Art. 64 Abs. 2 DL 18/2020 und Art. 30 Abs. 2 DL 23/2020